

Handreichungen

zur Beurteilung der Unterrichtspraxis

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst
und die zweite Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium
(Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II - GymPO II)



Impressum

Herausgeber:	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien)
Internet:	www.llpa-bw.de http://www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Ausbildungsplan+VD+Gymnasium
Layout Deckblatt:	Heike Ronsdorf, OStR'in SSDL (Gym) Karlsruhe
Redaktion:	Dr. Andrea Rendel, Kultusministerium, Ref. 23, Lehrerbildung, Lehrerfortbildung Prof. Dr. Klaus Teichmann, Sprecher der SSDL (Gymnasien), Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) Karlsruhe Die Handreichung wurde mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Handreichungen GymPO II“, bestehend aus Seminardozenten der o.g. Seminare, Schulleitungen und den Leitern der Außenstellen der LLPA erarbeitet und zusammengestellt.

Hinweis

Die GymPO II (gültig ab Vorbereitungsdienst 11.01.2016) stellt den verbindlichen Rahmen dar, die Handreichungen dienen der Konkretisierung und praktischen Umsetzung unterhalb der Verordnungsebene. Ziel der Handreichungen ist vor allem eine einheitliche Umsetzung. Sie wurden in Zusammenarbeit mit den SSDL Gymnasien und weiteren Experten aus LLPA und Schulalltag erarbeitet.

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
Auszug aus GymPO II: § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis (1) In jedem Ausbildungsfach werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten beurteilt. Hierzu werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare an verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. In jedem Ausbildungsfach findet eine unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe statt, eine zweite in der Unter- oder Mittelstufe in dem Fach, in dem die Dokumentation nach § 19 nicht angefertigt wird. Bei einer zulässigen Zwei-Fächer-Verbindung aus Hauptfach und Beifach finden im Hauptfach zwei unterrichtspraktische Prüfungen statt, davon eine in der Oberstufe und eine in der Unter- oder Mittelstufe, im Beifach findet eine unterrichtspraktische Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe statt. Die Studienreferendarinnen oder die Studienreferendare entscheiden sich spätestens zu oder einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin, in welchem Ausbildungsfach sie zwei unterrichtspraktische Prüfungen vorsehen. Für die unterrichtspraktischen Prüfungen fertigen sie jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf. Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist die eigene Seminarlehrkraft. Finden in einem Fach zwei unterrichtspraktische Prüfungen statt, nimmt die eigene Seminarlehrkraft	Dauer der unterrichtspraktischen Prüfung Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Wenn an einer Schule grundsätzlich nur in Doppelstunden (zweimal 45 Minuten) oder einem anderen Zeitrhythmus (z.B. 60 oder 70 Minuten) unterrichtet wird, kann für die unterrichtspraktische Prüfung 60 Minuten bzw. der an der Schule übliche Zeitrhythmus über den Themenverteilungsplan angegeben werden. Eine Doppelstunde von zweimal 60 Minuten ist ausgeschlossen. Die maximale „Lehrprobenzeit“ beträgt 90 Minuten.

nur an einer davon teil; an der zweiten eine andere Seminarlehrkraft. Im Anschluss an den Unterricht kann die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zu dessen Ablauf **Stellung nehmen**.

Unmittelbar anschließend wird nach § 23 bewertet. **Unterrichtsplanung** und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

Stellungnahme nach der unterrichtspraktischen Prüfung

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare¹ erhalten im Anschluss an die gehaltene Unterrichtsstunde in einem ruhigen und ungestörten Raum die Gelegenheit zur kurzen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist nicht verpflichtend.

Erwartungshorizont der Stellungnahme: Kriterien gestützte Reflexion, Orientierung z.B. an Kompetenzen und Zielen, Unterrichtsprinzipien, Phasen des Unterrichts, etc.

Die (fakultative) Stellungnahme ist eine Rückschau auf die Planung und Durchführung. Diese kann in der Weise berücksichtigt werden, dass – wenn die Kommission zwischen zwei Noten schwankt – eine gelungene Stellungnahme zur Vergabe der besseren Note führt. Die Mitglieder der Prüfungskommission halten sich vor, nach und während der Stellungnahme freundlich-neutral zurück. Kurze Nachfragen zur Klärung des Verständnisses sind möglich. Im Anschluss setzt die Prüfungskommission in Abwesenheit des Studienreferendars die Note für die gezeigte „Unterrichtspraxis“ fest.

Unterrichtsplanung sowie gegebenenfalls die erfolgte Stellungnahme werden in der Bewertung berücksichtigt. Nach dieser Beratungsphase wird dem Studienreferendar die Note durch die Prüfungsvorsitzende eröffnet. Auf Wunsch werden die tragenden Gründe bekannt gegeben. Es findet keine Diskussion der Bewertung statt.

Ergänzende Hinweise:

„Die unterrichtspraktische Prüfung ist also [...] keine Leistung, die ausschließlich während der Unterrichtsstunden erbracht wird. Während der Unterrichtsstunden wird vielmehr das ausgeführt, was der Prüfling vorzubereiten und zu planen hat.“ (vgl. VGH-Urteil vom 27.10.1970 IV/423/69)

Mit der unterrichtspraktischen Prüfung wird die Leistung beurteilt, die in der Unterrichtsstunde erbracht wurde.“ Die Unterrichtsvorbereitung (UVB) wird berücksichtigt und hat somit mittelbaren Einfluss auf die Note.

¹ Im Folgenden wird der Lesbarkeit wegen in den Hinweisen nur eine Form (maskulin oder feminin) Form verwendet. Stets sind beide gemeint.



(2) Die Mentorinnen und Mentoren, die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn sie den Unterricht der Studienreferendarinnen oder Studienreferendare besucht und beraten haben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden. (3) Das Prüfungsamt bestimmt Zeiträume, in denen die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar leitet dem Prüfungsausschuss für diesen Zeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen Themenverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werdender Studienreferendarin oder dem Studienreferendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. Zuvor wird über diesen Termin striktes Stillschweigen bewahrt.	<i>Wichtige Punkte sind hierbei:</i> ▪ <i>Stellt die UVB eine Grundlage für gelingenden Unterricht dar?</i> ▪ <i>Enthält die UVB unzureichende oder problematische Aussagen und Phasen, die dazu geführt haben, dass Schwierigkeiten in der Unterrichtsführung auftraten?</i> <i>Die Befassung mit der UVB in den tragenden Gründen sollte, wenn überhaupt, kurz und prägnant sein.</i> Themenverteilungsplan: Einzel- / Doppelstunden Die Studienreferendarin leitet dem Prüfungsausschuss für den Prüfungszeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen Themenverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Sofern innerhalb eines Doppelstundenkomplexes vom Referendar separate Einzelstunden ausgewiesen werden (3. Stunde Thema x, 4. Stunde: Thema y), ist nicht nur die erste Stunde (hier 3. Stunde), sondern definitiv auch die zweite Stunde (hier: 4. Stunde) als „einzelne Lehrprobenstunde“ besuchbar. Im letztgenannten Fall wird die 3. Stunde vom Prüfungsvorsitzenden in Ansprache mit der Schulleitung vorverlegt.
---	--

(4) Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare übergeben den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akten. Der Entwurf umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Er muss den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die jeweiligen Klassentagebücher ist zu gewährleisten. (5) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter. (6) § 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.	Zum Unterrichtsentwurf - Der schriftliche Unterrichtsentwurf muss spätestens 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts in dreifacher Ausführung (bei Religion in vierfacher Ausführung) für die Prüfungskommission bereitliegen. - Der Umfang des Entwurfs sollte fünf Seiten nicht überschreiten. - Der Entwurf enthält: - Angaben zur Klasse - Einbettung des Themas in den Unterrichtszusammenhang - Stundenziele im Rahmen des Kompetenzaufbaus - Sachliche und didaktische Analyse unter Einbeziehung der Heterogenität der Schüler, ggf. Einbeziehung der Leitperspektiven etc. - Verlaufsplan - Quellen Zusätzlich zu den bis zu fünf Seiten Unterrichtsentwurf können Materialien wie z.B. Arbeitsblätter, Textauszüge, Bildmaterial etc. beigelegt werden. Die Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in das jeweilige Klassen- bzw. Kurstagebuch muss grundsätzlich gewährleistet werden, um die gezeigte Unterrichtsstunde in einen größeren Unterrichtszusammenhang einordnen zu können. Der Unterrichtsentwurf wird im Vorfeld mit den Studienreferendaren nicht diskutiert und auch nicht kommentiert. Amtsverschwiegenheit Die Prüfungskommission ist gegenüber der Schulleitung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und gibt die Note nicht bekannt.
---	--